

## BESONDERE EINKAUFSDINGUNGEN DER SGS-GRUPPE DEUTSCHLAND FÜR DIE ERBRINGUNG VON CLOUD- LÖSUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese besonderen Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Cloud-Lösungen (nachstehend „BEB“ genannt) gelten für

- „SaaS-Lösungen“ bei denen Software-Anwendungen über das Internet angeboten werden. Leistungsgegenstand ist die Bereitstellung und Nutzung von Software, Infrastruktur, Speicherkapazität, Rechenleistung und der für die Zugriffe erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz oder
- „PaaS-Lösungen“ bei denen eine Entwicklungsumgebung (Programmierungs- oder Ausführungsumgebung) und Tools für die Entwicklung von neuen Anwendungen bereitgestellt wird. Leistungsgegenstand ist weiter die Bereitstellung und Nutzung von Speicherkapazität, Rechenleistung, Infrastruktur und der für den Zugriff erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz oder
- „IaaS-Lösungen“, um Datenverarbeitung, Speicherkapazitäten, Netzwerkbetrieb und andere Funktionalitäten über das Internet bereitzustellen. Leistungsgegenstand ist weiter die Bereitstellung und Nutzung von virtualisierten Hardware-Ressourcen, Rechenleistung, Infrastruktur und der für den Zugriff erforderlichen Netzkommunikation über ein Datennetz,
- nachfolgend „Bestellung“ oder „Vertragsleistung“ genannt-

die der Auftragnehmer/ Lieferant (nachstehend „AN“ genannt) für die beauftragende SGS-Gesellschaft der SGS-Gruppe Deutschland (nachstehend „SGS“) erbringt. Eine Übersicht über die

SGS-Gesellschaften der Gruppe Deutschland ist abrufbar unter <https://www.sgsgroup.de/impressum>.

Sofern eine SGS Konzerngesellschaft aus der SGS-Gruppe Deutschland ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der SGS Gruppe Deutschland weiterhin als SGS-Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Sofern ein Unternehmen zur SGS-Gruppe Deutschland hinzukommt, gilt dieses unmittelbar nach Eintritt als SGS-Gesellschaft in dem Sinne dieses Vertrages.

1.2 Diese BEB werden Inhalt der Bestellung und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des AN finden keine Anwendung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax aus.

Das Schweigen von SGS auf von diesen BEB abweichende Bedingungen oder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

1.3 Diese BEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AN, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die BEB bedarf.

### 2. VERTRAGSBESTANDTEILE & RANGFOLGE

Der „Vertrag“ besteht aus der dazugehörigen Bestellung, den vorliegenden BEB, im Fall einer SaaS-Lösung aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (nachstehend „DS-GVO“) und der Dokumentation zur Informationssicherheit und zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz oder bei einer PaaS-Lösung oder einer IaaS-Lösung aus sonstigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen (nachstehend für

alle drei Lösungen „Anlagen zum Datenschutz“) sowie den die Vertragsleistungen konkretisierenden Anlagen.

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschließlich und in folgender absteigender Reihenfolge:

- die Bestellung nebst den Anlagen zum Datenschutz
- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
- das Leistungsverzeichnis bzw. die technische Spezifikation (sofern vorhanden)
- die die Vertragsleistung konkretisierenden Anlagen (sofern vorhanden)
- diese BEB

### 3. VERTRAGSSCHLUSS (ANGEBOT, SCHRIFTFORM, BESTELLUNG)

3.1 Die Anfrage von SGS ist für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen von der Anfrage hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für SGS freibleibend. Angebote, Entwürfe oder Testversionen des AN sind für SGS kostenfrei und begründen für SGS keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.

3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für die Vertragsleistung sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind in die Preise einzurechnen.

3.3 Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und jede Änderung dieser BEB bedürfen zur Verbindlichkeit der Schriftform. Sie

müssen SGS unverzüglich angezeigt werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung von SGS. Im gesamten Schriftverkehr ist die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer anzugeben, das gilt auch für Rechnungen oder etwaige Lieferscheine und Versandanzeigen.

## 4. PREISE

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle von dem AN für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung getätigten Aufwendungen (z.B. Reisekosten) abgegolten.

4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis, sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder Ordersatzpreisen, hat der AN eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des AN, die er jeweils vorher mit SGS abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.

4.3 Zusatzleistungen, die über die erteilte Bestellung hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von SGS vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind.

4.4 Preissteigerungen, sofern kein Festpreis vereinbart, müssen SGS mindestens drei Monate vor deren Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Sofern SGS mit der Preissteigerung nicht einverstanden ist, steht SGS ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise zu.

4.5 Falls SGS zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des AN haben, kann SGS die eigenen Aufwendungen (z. B. eigene Lohn- und Reisekosten) von dem AN erstattet verlangen.

## 5. ERBRINGUNG, BESICHTIGUNG, ÜBERPRÜFUNG UND ÄNDERUNG DER BESTELLUNG

5.1 Der AN erbringt die Vertragsleistung nach dem neusten Stand der Technik und unterrichtet SGS über jede relevante Veränderung des Standes der Technik.

Jede Änderung bzw. Erneuerung der Vertragsleistung darf nicht dazu führen, dass die Funktionalität der Vertragsleistung entfällt oder die mit ihr verbundenen SGS-Prozesse mehr als nur unerheblich beeinträchtigt oder erschwert werden. Die IT-Infrastruktur der SGS darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Der AN sichert zu, dass er die Bestellung vor der Übereignung an SGS auf Viren überprüft hat. Die Überprüfung, die der AN nach dem neusten Stand der Technik vorgenommen hat, ergab keinen Hinweis auf Viren, Trojaner, Würmer, Spionagesoftware oder Ähnliches.

5.3 Erlangt der AN Kenntnis davon, dass aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards sowie aus den eingesetzten Softwarekomponenten/-anwendungen oder aus deren Zusammenwirkungen Risiken oder weitergehende Aufwendungen entstehen, unterrichtet er SGS unverzüglich darüber und unterbreitet SGS Lösungsvorschläge.

5.4 Der Leistungsumfang der Bestellung umfasst auch, sofern dies für den Gebrauch der Bestellung notwendig ist, die Zugriffssoftware. Ist für den vereinbarten Gebrauch der Bestellung ein bestimmter Internet-Browser oder eine Zugriffssoftware eines Drittanbieters notwendig, informiert der AN, unter Nennung einer für SGS verwendbaren Version vor Vertragsabschluss, SGS darüber.

5.5 Der AN ist verpflichtet, ein Backup der im Rahmen der Vertragsleistung verarbeiteten Daten gemäß den Vorgaben der Bestellung oder sonstigen Absprachen zu erstellen. Ein Backup muss mindestens einmal wöchentlich erstellt werden. Der AN muss auf Weisung der SGS das Backup zurückladen oder der SGS

auf einem marktüblichen Datenträger übergeben.

5.6 Die Bestellung darf von einer uneingeschränkten Anzahl von Personen genutzt werden, die SGS dazu berechtigt hat. Diese Personen sind sowohl Mitarbeiter der jeweils bestellenden SGS-Gesellschaft, Mitarbeiter der mit dieser im Sinne des. §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen als auch von SGS eingesetzte bzw. beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter (nachfolgend „Nutzer“ genannt).

5.7 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Bestellung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation, entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „Kompetenzen“ genannt) verfügen und denen der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohn- oder Arbeitnehmerentsendegesetz gezahlt wird. Auf Verlangen von SGS sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.

5.8 SGS behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen beim AN oder in den Betrieben von SGS das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen. Die Kontrollen sind von der SGS rechtzeitig anzukündigen.

5.9 In Fällen begründeter sachlicher Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bei in den Betrieben der SGS vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern behält sich SGS das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.

5.10 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Bestellung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der AN die SGS unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen

unterrichten und die Entscheidung einholen, ob die Bestellung in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. SGS verpflichtet sich, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

5.11 SGS ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Bestellung zu verlangen. Beeinflusst die Änderung der Bestellung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der SGS mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

## 6. ARBEITS- UND PRODUKT-SICHERHEIT, PRODUKTHAFTUNG

6.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer – verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der SGS, über die sich der AN unaufgefordert zu informieren hat. Bei gravierenden Verstößen ist SGS zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt.

6.2 Der AN gewährleistet, dass die Bestellung den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften, den nationalen und europäischen datenschutzrechtlichen Gesetzen sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden. Bei relevanten Änderungen wird der AN die SGS unverzüglich darüber unterrichten und erforderliche Änderungen auf eigenen Kosten vornehmen.

6.3. Der AN stellt SGS von allen Ansprüchen frei, die an SGS durch Dritte gestellt werden, wenn durch den bestimmungsgemäßen und/oder vorhersehba-

ren Gebrauch der Bestellung Dritten ein Schaden entstanden ist und dieser Schaden auf einen schuldhaft verursachten Fehler bei der Herstellung der von dem AN gelieferten Bestellung und/oder auf einer Verletzung seiner Kontroll- und Produktbeobachtungspflicht zurückzuführen ist.

## 7. BEREITSTELLUNG

7.1 Der AN wird SGS die Vertragsleistung zu dem vereinbarten Zeitpunkt zur Nutzung bereitstellen. Dies umfasst auch die Bekanntgabe der erforderlichen Zugangsdaten für die vereinbarte Zahl der Nutzer.

7.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies SGS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung nebst neuem Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Verzugsregelungen bleiben hiervon unberührt.

7.3 Wenn die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten wird, stehen SGS nach Ablauf einer von SGS gesetzten angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere hat SGS das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

7.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von SGS zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der SGS kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.

## 8. ANPASSUNGEN UND ABNAHME

8.1 Bei von der SGS verlangten Anpassungen muss der AN die Fertigstellung der Anpassung gegenüber SGS in Textform anzeigen. Anpassungen sind

alle Maßnahmen, deren Durchführung eine Anpassung der Vertragsleistung zur Folge haben.

8.2 Anpassungen dürfen erst durch den AN zur produktiven Nutzung freigeschaltet werden, wenn SGS die Abnahmen in Textform erklärt hat.

8.3 Vor einer Abnahme wird SGS einen Abnahmetest in einer vom AN zur Verfügung gestellten nichtproduktiven Testumgebung durchführen. Der AN stellt erforderliche Testdaten zur Verfügung. Werden durch den Abnahmetest Fehler offengelegt, wird der AN diese, auf Verlangen der SGS auch vor Ort, beseitigen. Die Durchführung der Abnahmetest ist keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB.

8.4 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn die SGS dies in Textform anzeigt. Vereinbarte Vertragsstrafen kann SGS entgegen § 341 Abs. 3 BGB bis zur abschließenden Zahlung des AN geltend machen.

## 9. WARTUNG UND PFLEGE

Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Vertragsleistung fortlaufend funktionsfähig ist und stets upgedatet wird (nachstehend „Supportleistungen“). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere

- die Störungsbeseitigung und das Beantworten von Supportanfragen und dazugehörige Hotline. Die Hotline muss zumindest in deutscher und englischer Sprache erreichbar sein.
- das zur Verfügung stellen von Updates, Upgrades, Schwachstellenbeseitigungen, Patches, neuer Releases und sonstigen Maßnahmen, damit gewährleistet ist, dass sich der Vertragsgegenstand stets auf dem neusten Stand befindet;
- die erforderlichen Anpassungen, die sich aus einer neuen/geänderten Gesetzeslage oder Rechtsprechung ergeben.
- die Anpassung der Vertragsleistung, wenn sich hierzu eine Notwendigkeit aufgrund von denen mit

der Vertragsleistung angebotenen Drittsystemen ergibt.

## 10. EFFEKTIVE VERFÜGBARKEIT & DATENINTEGRITÄT

10.1 Der AN stellt die Vertragsleistungen wie vereinbart zur Verfügung und gewährleistet insbesondere, dass die in der Bestellung oder in den anderen konkretisierenden Anlagen vertraglich vereinbarte effektive Verfügbarkeit nicht unterschritten wird.

10.2 Kann SGS über die in Ziffer 10.1 vereinbarte Vertragsleistung nicht effektiv verfügen und SGS diesen Umstand auch nicht zu vertreten hat, hat SGS das Recht, eine Vertragsstrafe abhängig vom Umfang der Unterschreitung der effektiven Verfügbarkeit zu verlangen: Für jede Unterschreitung um 0,1 % gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des im jeweils maßgeblichen Abrechnungszeitraums bei ordnungsgemäßer Leistung geschuldeten Vergütungsbetrages, maximal aber 10 % von diesem.

10.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Datenintegrität jederzeit sichergestellt ist.

## 11. RECHNUNGSLEGUNG & FÄLLIGKEIT

11.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in elektronischer Form mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Leistung in ordnungsgemäßer Form gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei SGS eingegangen. Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Abnahmeprotokolle usw.) sind, jeweils von einem Bevollmächtigten der SGS gegengezeichnet, beizufügen.

11.2 Rechnungen über Teilleistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.

11.3 Jede Rechnung muss entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen

Vorschriften die Umsatzsteuer separat ausweisen.

11.4 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von 60 Tagen netto nach deren Erhalt fällig, wenn diese den Anforderungen nach Ziffern 10.1 und 10.2 genügt, die Leistung vollständig erbracht und die Abnahme – soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist – erfolgt ist.

11.5 Bei Annahme verfrühter zur Verfügungstellung der Vertragsleistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.

11.6 Zahlungen von SGS gelten nicht als Anerkenntnis oder Billigung einer Leistung oder einem Mangelrügeverzicht.

11.7 Nach dem deutschen Einkommenssteuergesetz ist SGS verpflichtet, die Quellensteuer für den AN in Höhe von 15 Prozent der Lizenzvergütung nach aktueller Rechtslage einzubehalten, sofern der AN weder seinen Sitz oder ihre Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Deutschland hat. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung für Lizenzgebühren des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50 d des deutschen Einkommenssteuergesetzes innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsschluss vor, kann SGS davon absehen.

## 12. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN / COMPLIANCE

12.1 Der AN ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung verpflichtet, die im SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik der SGS zu beachten und einzuhalten. Der SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten kann [hier](#) abgerufen werden.

12.2 Die Parteien sind sich einig, dass jeder Verstoß gegen den SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen darstellt. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Regelungen aus dieser Ziffer 11 steht der SGS das Recht zur außerordentlichen Kündigung

aller mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnisse zu. Sollte SGS wegen des Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der AN SGS von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt der SGS sämtliche aus einer Inanspruchnahme resultierende Schäden.

## 13. SUBUNTERNEHMER UND PERSONALEINSATZ

13.1 Der Einsatz von Subunternehmern und/oder von Leiharbeitnehmern nach AÜG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SGS. Subunternehmer mit Sitz in Großbritannien müssen gesondert angezeigt werden.

Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber SGS übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert ferner, dass er den gesetzlichen Mindestlohn, wie dies vom Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentendengesetz vorgesehen ist, an seine Mitarbeiter zahlt.

Ebenfalls darf der AN seine Subunternehmen nicht verbieten, geschäftliche Beziehungen mit SGS einzugehen.

13.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei SGS zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten der SGS gegenüber dem von SGS eingesetzten Fachpersonal (Werkschutz, Pforte etc.) als Subunternehmer des AN zu erkennen geben.

13.3. Die Verantwortung der Leistungserbringung verbleibt bei dem AN als Generalunternehmer. Alleine der AN ist gegenüber seinem eingesetzten Personal weisungsbefugt und führt die Leistungserbringung eigenständig durch. Das vom

AN eingesetzte Personal tritt in kein arbeitsrechtliches Verhältnis mit SGS, auch in dem Fall nicht, in dem es die geschuldete Leistung in den Räumlichkeiten der SGS erbringt.

13.4 Verstößt der AN gegen eine Verpflichtung gemäß der Ziffern 13.2 - 13.3 oder setzt der AN wiederholt oder trotz vorheriger Abmahnung Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SGS gemäß Ziffer 13.1 ein, hat SGS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## 14. GEWÄHRLEISTUNG & HAFTUNG

14.1 Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursachen. Bei mangelhaften Leistungen stehen SGS die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.

14.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung, insbesondere unter Einhaltung der festgelegten Spezifikationen, erbracht werden. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die in der Bestellung oder in den konkretisierenden Anlagen festgelegten Spezifikationen. Die Gewährleistung des AN umfasst auch die von seinem Unterlieferanten erbrachten Leistungen.

14.3 Hat der AN Bedenken gegen die von SGS gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies SGS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die Einholung der Zustimmung oder teilt er Bedenken entgegen Satz 1 nicht rechtzeitig mit, so kann sich der AN gegenüber SGS auf die Abweichung gegenüber den Vorschriften oder auf die Bedenken nicht berufen.

14.4 Regelmäßig ist es für SGS nicht möglich, die Störungsursache ausfindig zu machen. Der AN trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die

Störung nicht auf einer aus seiner Sphäre beruhenden Pflichtverletzung beruht.

## 15. KÜNDIGUNG UND INSOLVENZ

15.1 Die Laufzeit des Vertrages und Vereinbarungen zur ordentlichen Kündigung sind in der Bestellung oder in den konkretisierenden Anlagen geregelt.

15.2. SGS ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt bzw. bereits fällige, mehrfach angemahnte Leistungen nicht erbringt, Vereinbarungen zur Abwendung einer Insolvenz abschließt, datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt, den Geschäftsbetrieb einstellt oder er einer Zwangsverwaltung unterliegt.

## 16. HÖHERE GEWALT

Soweit durch höhere Gewalt die Zurverfügungstellung der Vertragsleistung verzögert wird, ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung zu geben. SGS ist nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn SGS aufgrund der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Vertragsleistung hat. Die Vergütungspflicht für die von SGS abgenommenen Teilleistungen bleibt hiervon unberührt; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des AN.

## 17. VERSICHERUNGEN

Der AN hat für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garanzzeiten und Verjährungsfristen für Haftungsansprüche der SGS Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu unterhalten. Der Versicherungsumfang muss die Herstellung und Zurverfügungstellung von Software erhalten. Der Versicherungsschutz muss bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen

aus diesem Vertrag bestehen. Eine geringere Deckungssumme ist nur mit Zustimmung in Textform von SGS gestattet. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der SGS nachzuweisen.

## 18. GEHEIMHALTUNG/ INFORMATIONSSICHERHEIT

Ungeachtet zwischen den Parteien anderweitig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

18.1 Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung des Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

18.2 Alle von SGS übergebenen Informationen (beispielsweise Dokumente, Daten, elektronisch gespeicherte Daten, Unterlagen und deren Kopien) bleiben Eigentum von SGS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Vertrags vollständig und unaufgefordert an SGS auf Kosten des AN zurückzugeben und etwaige Kopien müssen vom AN auf eigene Kosten datenschutzrechtskonform gelöscht werden. Die datenschutzrechtskonforme Löschung wird SGS in Textform angezeigt. Bei unverhältnismäßigen Löschkosten versuchen SGS und der AN, sich gütlich zu einigen.

Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

18.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen SGS sämtliche Nutzungsrechte zu.

18.4 Der AN haftet SGS für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die SGS aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen.

18.5. Der AN gewährleistet, dass er die Anforderungen zur Informationssicherheit aus der DIN ISO 27001 erfüllt. SGS darf die Einhaltung der DIN ISO 27001 jederzeit vor Ort bei dem AN kontrollieren. Kontrollen sind rechtzeitig anzukündigen. Alternativ steht es dem AN frei, der SGS entsprechende Zertifikate vorzulegen.

18.6. Der AN wird SGS unverzüglich über eine Verletzung dieser Geheimhaltung unterrichten. Solch ein Verstoß begründet ein Recht von SGS von diesem Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten.

## 19. NUTZUNGSRECHTE

19.1. Der AN räumt hiermit SGS das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Bestellung gleichzeitig durch die Nutzer zu dem vereinbarten Vertragszweck zu nutzen bzw. nutzen zu lassen (nachstehend „Nutzungsrecht“ genannt). Das Nutzungsrecht umfasst auch vorherige veröffentlichte Versionen der Software. Das Nutzungsrecht umfasst auch sämtliche andere durch die Vertragsleistung erzeugten Arbeitsergebnisse (Neuerungen, Präsentationen, Dokumentationsunterlagen), das die Nutzer unter anderem zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Veränderungen, Fortsetzung, Erweiterung, Übertragung und Unterlizenzierung berechtigt.

19.2. Das Nutzungsrecht ist nicht auf eine bestimmte Nutzeranzahl festgelegt, sondern umfasst alle Nutzer der SGS. In diesem Zusammenhang gewährleistet der AN, dass keine Nutzungssperren enthalten sind.

19.3 SGS behält oder erhält an allen Daten und Informationen, auf die SGS

Zugriff erteilt hatte, oder durch SGS verarbeitet oder erzeugt wurden, das ausschließliche und zeitlich sowie örtlich unbeschränkte Recht, dieses in allen Verwertungsformen zu nutzen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DS-GVO“ oder des Bundesdatenschutzgesetzes, genießen Vorrang vor dieser Regelung.

## 20. SCHUTZRECHTE

20.1 Der AN gewährleistet, dass die Vertragsleistung frei von Schutzrechten Dritter ist.

20.2 Der AN stellt SGS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die SGS in diesem Zusammenhang entstehen.

20.3 SGS ist nach eigener Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte von SGS bleiben hiervon unberührt.

## 21. VERÖFFENTLICHUNG/ WERBUNG

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SGS ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Fotografien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen („Nutzung“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos von SGS. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

## 22. ABTRETUNGSVERBOT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE UND AUFRECHNUNG

22.1. Der AN ist ohne Zustimmung der SGS nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der SGS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderung an Dritte

ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann die SGS nach seiner Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung zahlen.

22.2. SGS ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen im Sinne der § 15 ff. AktG mit ihm verbundenen Unternehmen der SGS-Gruppe gegen den AN zustehen.

22.3 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

22.4. Stellt der AN seine Zahlungen ein und/oder ist er überschuldet oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist SGS berechtigt, einen Betrag von mindestens 5% der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

## 23. PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG

Nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen wird der AN die ihm möglichen Handlungen vornehmen, sicherzustellen, dass SGS die gegenständliche Vertragsleistung selber oder durch Dritte unterbrechungsfrei erbringen kann. Hierzu gehört vor allem, dass der AN sein Wissen und seine Erfahrungswerte, die der AN im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erworben hat, SGS oder dem Dritten mitteilt. Dies schließt es nicht aus, dass SGS dem AN hierfür eine angemessene Vergütung je nach Aufwand zahlt.

## 24. DATENSCHUTZ

24.1 SGS verarbeitet die vom AN im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen personenbezogene Daten von Mitarbeitern des AN und sonstige Daten (nachstehend „Daten“ genannt) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnis-

ses. Soweit es für die konzernweite Beschaffenheit erforderlich ist, ist SGS berechtigt, die Daten an andere Konzerngesellschaften zu übermitteln.

24.2 SGS und der AN verpflichten sich die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zu verarbeiten.

24.3 SGS verarbeitet die personenbezogenen Daten des AN gemäß der SGS Datenschutzinformation zum Umgang mit Daten von Lieferanten & Kunden, die [www.sgsgroup.de/datenschutz-lieferanten](http://www.sgsgroup.de/datenschutz-lieferanten) abrufbar ist, verarbeitet.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß der SGS Datenschutzinformation zum Umgang mit Daten von Lieferanten & Kunden darüber zu informieren, wie und in welchem Umfang SGS die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

24.4 Insbesondere verpflichtet sich der AN, dass er die datenschutzrechtlichen Prinzipien „Privacy by design and default“ bei der Entwicklung und Installation der Software beachtet und eingehalten hat und wird.

24.5 Sofern der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten der SGS verarbeitet, die ihm entweder

- zum Zwecke der durch SGS weisungsgebundenen Verarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO,
- zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
- aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und SGS

von SGS überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Anlage „Datenschutz“ zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

24.6. Der AN räumt der SGS das Recht ein, jederzeit zu überprüfen, ob datenschutzrechtliche Vorschriften inklusive

Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne des Artikels 32 DS-GVO, Weisungen, Vertragsregelungen eingehalten werden. Hierzu verpflichtet sich der AN fachkundiges Personal sowie notwendige Zugangs- und Zugriffsrechte zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich darf SGS hierzu Reporting Tools sowie fachkundige Dritte einsetzen.

SGS wird die Prüfung rechtzeitig, mindestens 10 Werkzeuge zuvor anzeigen und während der üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Jede Partei trägt die aus der Prüfung entstehenden Kosten selber.

Der AN stellt sicher, dass die Prüfung auch bei Subunternehmen des AN in gleichem Umfang möglich ist.

## 25. GERICHTSSTAND

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hamburg. SGS behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

## 26. BREXIT

Sofern Kosten entstehen oder noch entstehen werden, die Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sind, trägt diese der AN. Beide Parteien werden sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung zu erzielen, wenn die Kosten unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen und das Interesse von SGS an der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des AN, die wirtschaftliche Zumutbarkeit, übersteigen werden. Dies gilt nur, wenn der AN die tatsächlichen Kosten gegenüber SGS darlegen kann. Die Parteien haben die Möglichkeit, den Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Vorschriften mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen,

wenn eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

## 27. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser BEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit, werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

## 28. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Eine Änderung oder Ergänzung dieser BEB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## 29. VERTRAGSSPRACHE/ ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehungen zwischen SGS und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.